

Informationen zur Hochschulzulassungsverordnung § 3 HZV für das Bachelorstudium

- **Berufsschulpädagogik (BSP),**
 - **Technisch-gewerbliche Pädagogik (TGP)**
- ### im Bereich der Berufsbildung

(Beschluss der Stuko vom 24.09.2010)

Laut § 3 Hochschul-Zulassungsverordnung vom 15. Mai 2007 trifft die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule durch Verordnung die erforderlichen näheren Festlegungen der

1. grundsätzlichen persönlichen Eignung für die Ausübung des Lehrberufs,
2. besonderen Eignung im Bereich der Berufsbildung.

ad 1. Persönliche Eignung für die Ausübung des Lehrberufs

Die Feststellung der persönlichen Eignung für die Ausübung des Lehrberufs wird gemeinsam mit der mündlichen Überprüfung der deutschen Sprache aufgrund von Einzelgesprächen getroffen, die 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten dürfen. Die Gespräche gehen von der vor dem Gespräch erfolgten Selbsteinschätzung der Aufnahmewerber/innen aus und konkretisieren diese im Hinblick auf die Anforderungen des Studiums und des Berufes. Dabei werden besonders die folgenden Aspekte beachtet:

- Allgemeine Interessen im Zusammenhang mit dem Lehrberuf, Vorstellungen vom Berufsfeld, Berufsbild
- Vorerfahrungen mit pädagogischem Kontext (Arbeit in Jugendgruppen, Kinderbetreuung, Freizeitaktivitäten etc.)
- Erwartungen an sich selbst im Beruf und an den Beruf im eigenen Lebenskonzept
- Offenheit für Neues und Reflexionsfähigkeit
- Kontaktbereitschaft
- Aspekte unterschiedlicher Lehrämter: Fächer, Altersgruppen, pädagogische und soziale Schwerpunkte.

Die Anforderungen in diesem Prüfungsteil sind dann erfüllt, wenn keine Umstände vorliegen, die der Eignung zur Berufsausübung entgegenstehen.

ad 3. Besondere Eignung im Bereich der Berufsbildung

Studiengang Berufsschulpädagogik

1. Für die Fachgruppe I gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit.a gilt als einschlägige berufsbildende höhere Schule eine im SchOG genannte berufsbildende höhere Schule, die dem jeweiligen Berufsfeld entspricht.

Als einschlägige Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit.a gilt

- eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht,
- der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten im tertiären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen,
- eine Dienstprüfung für den gehobenen Dienst der Gebietskörperschaften, erfolgreich abgelegte Prüfungen der öffentlich rechtlichen Berufsvertretungen, insofern die betreffenden Ausbildungen oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Lehrabschlussprüfung in einem Lehrberuf des Berufsfeldes gleichwertig sind.

2. Für die Fachgruppe II gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit.a gilt als einschlägige berufsbildende höhere Schule eine im SchOG genannte berufsbildende höhere Schule, die dem jeweiligen Berufsfeld entspricht.

Als einschlägige Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit.a gilt

- eine Lehrabschlussprüfung oder eine Meisterprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht,
- der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht,
- der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten im tertiären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen,
- eine Dienstprüfung für den gehobenen Dienst der Gebietskörperschaften, erfolgreich abgelegte Prüfungen der öffentlich rechtlichen Berufsvertretungen, insofern die betreffenden Ausbildungen oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Lehrabschlussprüfung in einem Lehrberuf des Berufsfeldes gleichwertig sind.

3. Für die Fachgruppe III gemäß § 3 Abs 2 Z 1 lit.b gilt als einschlägige Meisterprüfung eine Meisterprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht.

Als einschlägige Befähigung gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit.b gilt

- eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, und eine im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung für das Wahlfach Fachwissenschaft des Berufsfeldes, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt,
- eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, und eine im Rahmen der Berufsreifeprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung im jeweiligen Fachbereich, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt,
- eine Befähigungsprüfung bzw. Konzessionsprüfung nach früheren Bestimmungen, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt,
- der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, sofern die betreffenden Ausbildungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Meisterprüfung in einem Lehrberuf des Berufsfeldes gleichwertig sind,
- der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten im tertiären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen.

Studiengang Technisch-gewerbliche Pädagogik

1. Für die Fachgruppe A gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit.a gilt als einschlägige berufsbildende höhere Schule eine im SchOG genannte berufsbildende höhere Schule, die dem jeweiligen Berufsfeld entspricht

Als einschlägige Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit.a gilt

- eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht,
- der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten im tertiären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen,
- eine Dienstprüfung für den gehobenen Dienst der Gebietskörperschaften, erfolgreich abgelegte Prüfungen der öffentlich rechtlichen Berufsvertretungen, insofern die betreffenden Ausbildungen oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Lehrabschlussprüfung in einem Lehrberuf des Berufsfeldes gleichwertig sind.

2. Für die Fachgruppe B gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit.b gilt als einschlägige Meisterprüfung eine Meisterprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht.

Als einschlägige Befähigung gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit.b gilt

- eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, und eine im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung für das Wahlfach Fachwissenschaft des Berufsfeldes, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt,
- eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, und eine im Rahmen der Berufsreifeprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung im jeweiligen Fachbereich, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt,
- eine Befähigungsprüfung bzw. Konzessionsprüfung nach früheren Bestimmungen, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt,
- der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, sofern die betreffenden Ausbildungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Meisterprüfung in einem Lehrberuf des Berufsfeldes gleichwertig sind,
- der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten im tertiären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen.